

Die Fitnessbranche boomt. Seit Jahrzehnten steigt die Anzahl der Fitness- und Gesundheits-Anlagen sowie deren Mitgliederzahl im gesamten Bundesgebiet kontinuierlich an. Bisher ist ein Ende dieses Booms nicht abzusehen. Beste Voraussetzungen, um als Unternehmer in der Fitnessbranche aktiv zu werden. Denn auch während der Corona-Pandemie ist ein Einstieg in die Branche lohnenswert. Gesundheit ist und bleibt einer der wichtigsten Faktoren der Gesellschaft. Der DSSV als Arbeitgeberverband der Fitness- und Gesundheits-Anlagen bietet daher im Rahmen einer Mitgliedschaft eine umfassende Existenzgründerberatung an.

Während des Webinars werden Sie allgemeine Informationen zu Gründung einer Anlage erfahren. Neben der Erstellung eines Businessplans sind Kostenrichtwerte und technische Angaben wichtige Punkte für Sie als Existenzgründer. Profitieren Sie von der über 35-jährigen Erfahrung des DSSV und starten Sie mit den ersten Schritten auf dem Weg in die Fitness- und Gesundheitsbranche!

Referenten



Florian Kündgen – schon seit 2009 sammelte Florian Kündgen bereits als freier Mitarbeiter im Bereich Unternehmensbewertungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Fitness- und Gesundheitsanlagen und KMU Erfahrungen in der Fitnessbranche. Seit 2020 ist er stellvertretender Geschäftsführer des DSSV und als Dozent an der DHfPG tätig.



Sabrina Fütterer – ist öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Wirtschaftlichkeitsanalysen für klein und mittlere Unternehmen (KMU) insbesondere Sport-, Fitness- und Gesundheitsanlagen. Seit 2009 arbeitet Sie für den DSSV. Als langjährige Geschäftsstellenleitung besitzt Sabrina Fütterer umfangreiche Erfahrungen in der Beratung für Existenzgründungen.



DSSV klärt auf

Vertragsverlängerungen aufgrund von Corona-Schließungen

Aufgrund eines erhöhten Anrufaufkommens in unserer Geschäftsstelle, das sich auf eine Vertragsverlängerung der Mitgliedsverträge aufgrund der Corona-Schließungen bezog, hat der DSSV die in diesem Zusammenhang immer wieder zitierten Urteile ohne Datumsangabe (LG Bamberg 3 S 155/14 und LG Gera 1 S 159/12) ausfindig gemacht.

Die Urteile finden Sie im internen Bereich unter der Kategorie Rechtliches - Fitnessstudiovertragsrecht - Ruhezeiten.

Diese Urteile sind jedoch in diesem Zusammenhang nicht einschlägig. Es handelt sich nicht um Urteile, die sich auf eine Betriebsschließung beziehen, sondern um die im Studioalltag immer wieder vorkommenden Ruhezeitvereinbarungen.

Das Mitglied hatte in einem Fall beantragt, dass alle gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für einen bestimmten Zeitraum ruhen und akzeptiert, dass sich in diesem Zusammenhang das Vertragsende nach hinten verschob. Der andere Fall betrifft ebenfalls eine Ruhezeitvereinbarung auf Grund einer Erkrankung eines Mitgliedes; hier war streitig, ob sich der Vertrag aufgrund der Ruhezeitvereinbarung verlängert hat. In beiden Fällen ging die

Ruhezeitvereinbarung auf eine Bitte des Mitglieds zurück, weil es sich aus persönlichen, gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sah, das Fitness-Studio zu nutzen.

Um solche oder ähnliche Sachverhalte ging es aber bei der Schließung der Studios während der Pandemie nicht; hierüber gab es zunächst weder eine Vereinbarung, noch ging das Hindernis von einer der beiden Vertragsparteien aus.

Aus rechtlicher Sicht waren zwischen März und Juni 2020 aufgrund höherer Gewalt beide Seiten von der Erbringung ihrer Leistungen für den Zeitraum frei, in dem die Studios nicht geöffnet werden durften. Eine Berechtigung des Unternehmers auf Anpassung des Dauerschuldverhältnisses (Vertragsverlängerung) ergibt sich aus diesem Gedanken der Leistungsstörung wegen vorübergehender Unmöglichkeit nicht. ■